

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

6/1987/P

17.12.1987

auf Antrag des SPD-Ortsvereins (...), vertreten durch den Vorsitzenden, (...)

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

(...)

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 17.12.1987 in Bonn unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,

entschieden:

1. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission (...) wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks (...) vom 26.6.1987 wird bestätigt.
3. Dem Genossen (...) wird das Recht zur Bekleidung aller Funktionen auf die Dauer von drei Jahren ab 17.12.1987 aberkannt.

Gründe:

A.

Die Vorinstanzen (Unterbezirksschiedskommission (...) und Bezirksschiedskommission (...)) haben den Sachverhalt in entscheidungserheblicher Hinsicht zutreffend dargestellt.

Die Trennung der Verfahren (...) und (...) durch die Bezirksschiedskommission und damit unterschiedliche Entscheidung in den somit getrennten Fällen ist zwar nicht mit der notwendigen Klarheit der Abtrennung dargelegt worden, kann aber im Ergebnis nicht beanstandet werden, soweit die Abtrennung als solche zu beurteilen ist.

Die Bundesschiedskommission hat am 30.10.1987 in Osnabrück eine mündliche Verhandlung durchgeführt, wobei auch die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung des Verfahrens geprüft worden ist. Die mündliche Verhandlung brachte keine Änderung hinsichtlich des Sachvortrages der Beteiligten.

Der Antragsgegner beantragt, die Entscheidung der Bezirksschiedskommission (...) vom 26. Juni 1987 aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt, die Entscheidung der Bezirksschiedskommission (...) vom 26. Juni 1987 aufzuheben und den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Wegen des Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

B.

Der Vorwurf im Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner war in allen Instanzen daraufhin zu prüfen, ob der Antragsgegner parteischädigend und schuldhaft das fehlerhafte Verfahren bei der Aufstellung der Kandidaten zu spät und mit dem Ziel der Gefährdung der Parteiinteressen bei dem zuständigen Wahlleiter gerügt hat. Denn nicht nur nach dem niedersächsischen Kommunalwahlgesetz, sondern ganz allgemein ist nach den Wahlgesetzen der Bundesrepublik Deutschland eine solche Ermächtigung eines Parteivorstandes zur Veränderung oder zur Ergänzung der Liste auf welcher Ebene auch immer unzulässig.

Entscheidungserheblich ist, daß der Antragsgegner den von ihm sofort erkannten Mangel bei der Aufstellung der Kandidatenliste - er hat dies oft genug schriftlich und mündlich, zuletzt in der mündlichen Verhandlung am 30.10.1987 vorgetragen - nicht unverzüglich, "ohne schuldhaftes Zögern" bei den zuständigen Organen der Partei gerügt hat, um eine erneute Mitgliederversammlung und Korrektur des vorerwähnten Fehlers zu erreichen. Er hat vielmehr geradezu in der Absicht, die beschlossene Liste zum Scheitern zu bringen, viele Tage gewartet, um dann erst den Kommunalwahlleiter mit der Sache zu befassen. Auch in der mündlichen Verhandlung hat er nicht dargetan, daß er bestrebt war, von allen satzungsmäßigen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, den Fehler rechtzeitig parteiintern zu

beheben. Seine Darlegungen, er habe einzelne Genossinnen und Genossen telefonisch oder mündlich darauf angesprochen, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Allein dieses Vorgehen muß dem gemeinderechtlich erfahrenen und auch in der SPD mit den Gepflogenheiten und den Bestimmungen vertrauten Antragsgegner zum Nachteil angerechnet werden. Er hat auch diesbezüglich keinerlei Einsicht erkennen lassen, sondern beharrte auch noch in der mündlichen Verhandlung darauf, daß er rechtmäßig gehandelt habe. Er versuchte auch, die unterschiedlichen Auffassungen zwischen sich und den Antragstellern auf persönliche Gegensätze zurückzuführen, die auch in unterschiedlicher heimatlicher Herkunft begründet seien, Diese Behauptungen ließen sich aus dem Gesamtzusammenhang nicht begründen.

Das Verhalten des Antragsgegners ist parteischädigend. In der gesamten Öffentlichkeit des Unterbezirkes, insbesondere in der lokalen Presse, kam es zu einer die Partei und die Parteimitglieder abwertenden Erörterung dieses Sachverhaltes. Dadurch ist unstreitig ein großer politischer Schaden für die Partei entstanden.

Die Entscheidung der Vorinstanz, daß der Vorwurf gegen den Antragsgegner Schmidt durch die Einstellung des Verfahrens gegen den Antragsgegner Landwehr gewissermaßen stillschweigend erledigt sei, leidet an dem Mangel, daß korrekterweise die Verfahren gegen Schmidt und Landwehr formell hätten getrennt werden müssen. Dabei hätten dann die einzelnen Vorwürfe im Falle der Gleichheit in materieller und formeller Hinsicht gesondert als erledigt betrachtet und insoweit entschieden werden müssen. Die Bundesschiedskommission schließt sich der Wertung der Vorinstanz hinsichtlich der Geschehnisse um die Flugblattverteilung an, daß diese Verteilungsaktion für die Bewertung dieses Verfahrens nicht entscheidungserheblich war.

Die Bundesschiedskommission sah in dem oben genannten Verhalten des Antragsgegners einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei (Solidarität) im Sinne des § 35 Organisationsstatut. Im vorliegenden Fall, in dem der Sachverhalt durch drei Instanzen hindurch im Wesentlichen unstreitig ist, seine Bewertung aber streitig bleibt, kann die aus räumlicher Nähe auf die Personen- und Sachkenntnis gestützte Beurteilung der Unterbezirks- und Bezirksschiedskommission nicht unbeachtet bleiben. Aus den Akten und insbesondere aus der mündlichen Verhandlung ist nichts hervorgegangen, daß die Bundesschiedskommission veranlassen müßte, diese Entscheidungsgrundlagen materieller und persönlicher Art der Vorinstanzen in Frage zu stellen. Es bestand kein Anlaß, von der Höhe der Sanktion, die von beiden Vorinstanzen für richtig gehalten wurde, abzuweichen.

Inge Donnepp

